

Stellungnahme zur Anfrage

Kinderschutz in Schleswig-Holstein vom 6.2.2013

Zum Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW Umdruck 18/571 vom 17.1.2013

1. Nicht vom Einzelfall auf's Ganze schließen – und doch dramatische Einzelfälle sorgfältig auswerten.

Ausgangspunkt der aktuellen Verunsicherung über die Zuverlässigkeit und Qualität der Kinderschutzarbeit in Schleswig-Holstein ist ein „spektakulärer“ Einzelfall. Dieser gibt einerseits begründet Anlass für kritische Überprüfung der Fachlichkeit und Organisation der Jugendhilfe, darf aber andererseits nicht verallgemeinert werden. Wie gut der Kinderschutz auch in Schleswig-Holstein Kinder schützt und Förderung ermöglicht, ist an solchen Fällen nicht abzulesen, eine vielfach gute und erfolgreiche Arbeit wird unter Generalsverdacht gestellt. Wie verheerend sich eine solche Negativ-Spirale aus hoher Belastung, unzureichender Ausstattung (dazu siehe unten), dramatischen Fällen von Kindestötung und generell skandalisierender Presse auf den Kinderschutz auswirkt, haben wir im letzten Jahr ausführlich für die Stadt Hamburg untersucht. (siehe <http://www.hamburg.de/jugendhilfe/3546924/bericht-lagebild-asd.html>)

Bedeutsam ist daher, solche Einzelfälle so sorgfältig aufzubereiten, dass vorschnelle Verallgemeinerungen und Verurteilungen vermieden werden und das Potential kritischer Rekonstruktion und Analyse für ein „Lernen aus Fehlern“ produktiv genutzt werden kann; exemplarisch dafür die Aufarbeitung des „Fall Anna“ für das Jugendamt Königswinter. (vgl. Das Jugendamt 1/2013, S. 3 – 16) Für den „Segeberger-Fall“ steht eine solche fundierte und anerkannte „Aufarbeitung“ nach meiner Kenntnis noch aus.

2. Ambulante Hilfen zur Erziehung dürfen nicht als „Breitbandtherapeutikum“ missbraucht werden, denn sie sind für „gute“ Unterstützung, Entlastung und Hilfe unverzichtbar, aber auch für verdeckte Aufträge anfällig.

Der starke Ausbau Ambulanter Hilfen zur Erziehung hat in den letzten 20 Jahren wesentlich zur fachlichen Qualifizierung der Jugendhilfe beigetragen und gleichzeitig dafür gesorgt, dass die Kosten nicht völlig explodiert sind. Aktuelle Auswertungen der Bundesstatistik zeigen auch für Schleswig-Holstein diese Entwicklung (vgl. KomDat 3/2012), deuten aber auch auf erhebliche Probleme hin. So werden insbesondere Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe angesichts hoher Belastung in den kommunalen Sozialdiensten (ASD) dazu eingesetzt, „eine Fuß in die Türe“ einer Familie zu bekommen, um in vermuteten kritischen Situationen niedrigschwellig Kontakt anzubieten, vor allem aber beobachten zu können, „was los ist“. Solche verdeckten Kontrollvorstellungen scheinen auch im Segeberger Fall für eine unklare Auftragslage sowohl bei der Familie als auch der ambulanten Hilfe gesorgt zu haben. Familien, die sich von öffentlicher Kontrolle bedroht fühlen und/oder von öffentlicher Hilfe nicht Gutes erwarten, bleiben im Widerstand, passen sich an oder verstecken ihre Kinder, ggf. auch im Keller.

„Gute“ Kinderschutzarbeit ist immer eine anstrengende Balance zwischen verständnisvoller Unterstützung für Eltern, damit eine Förderung der Kinder gelingen kann auf der einen Seite

und achtsamer Beobachtung der Kinder, damit rechtzeitig und zuverlässig Gefahren „für ihr Wohl“ erkannt und benannt werden können auf der anderen Seite. Nicht wenige Eltern können die Unterstützung nicht vorbehaltlos nutzen, misstrauen den staatlich beauftragten Helferinnen und Helfern, erleben sich zu Unrecht kontrolliert und entmündigt. Die „Arbeit mit und am Widerstand“ ist vielfach wesentlicher Teil der Kinderschutzarbeit. Wenn durch unklare oder verdeckte Aufträge sowie unzureichende Reflexion der Hilfewünsche und Kontrollideen zwischen beauftragendem Jugendamt und ausführendem Träger diese Balance nicht sorgfältig gestaltet wird, wird es für Kinder gefährlich. (dazu ausführlich in Schrapper/Schnorr: Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Mainz 2012; zu bestellen unter www.mifkjf.rlp.de)

3. Die anspruchsvolle Einschätzungsarbeit im Kinderschutz erfordert sowohl „gutes“ Handwerkszeug als auch reflektierte Haltungen.

Fallbetreuungen und Kinderschutzarbeit der Fachkräfte eines Jugendamtes müssen als „komplexe Interventionen“ aufgefasst werden, die nicht nach einfachen Regeln bearbeitet werden können. Schon der Grundgesetzliche Auftrag in Art. 6, sowohl das natürliche Recht der Eltern zu beachten und zu schützen als auch über ihre Betätigung zum Wohl der Kinder zu wachen, kann als komplex und anspruchsvoll bezeichnet werden.¹ Die Rekonstruktion und Analyse solcher komplexen Interventionen muss daher ebenfalls komplex sein. Eine einfache Unterscheidung in „richtig oder falsch“ wird den anspruchsvollen und oft schwierigen Abwägungen, die bei der Fallbearbeitung zu treffen sind, nicht gerecht. Auch die Einschätzung von Gefährdungsrisiken ist nicht einfach zwischen „Risiko gegeben oder Risiko nicht gegeben“ zu treffen, vielmehr sind auch hier Übergänge, Grauzonen und komplexe Abwägungen zu berücksichtigen.²

Andererseits ist dieser Hinweis auf die Komplexität sozialer Arbeit im Kinderschutz kein Plädoyer für eine Beliebigkeit struktureller Rahmungen und fachlicher Arbeitsweisen in der Kinderschutzarbeit eines Jugendamtes. Zuerst die gesetzlichen Aufträge vor allem aus Grundgesetz, Sozialgesetzbuch und Familienrecht geben Kriterien für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung vor, allerdings nicht nur eindeutig (s.o.), sondern auch im Einzelfall auf kompetente Auslegung angewiesen. Kriterien für sorgfältige und fachgerechte Bearbeitung der gestellten Aufgaben im Einzelfall ergeben sich daher auch aus professionellen „Regeln der Kunst“ für einen qualifizierten Umgang mit Instrumenten, Methoden und Arbeitsweisen. Hierzu zählen neben der kompetenten Nutzung („Handwerk“) wesentlich auch Anforderungen an einen reflektierten Umgang mit den professionellen Methoden und Arbeitsweisen sowie nicht zuletzt eine respektvolle Gestaltung der Kontakte und Kommunikation mit den Adressaten oder Klienten, also hier Eltern und Kindern („Haltung“). Diese anspruchsvolle Mischung aus „gekonntem Handwerk“ und reflexiver und respektvoller „Haltung“ macht die spezifische Qualität der Arbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in einem Jugendamt aus.

Sozialpädagogische Fachkräfte können in ihrer Kinderschutzarbeit fehlerhaft einschätzen, entscheiden und handeln. Worin fehlerhaftes Handeln genau gesehen werden soll und wor-

¹ Vgl. dazu ausführlich und aktuell: Thomas Meysen: Das Recht zum Schutz von Kindern in: ISS (Hg.) Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl. München 2012, S. 17 – 57.

² Vgl. dazu ausführlich und aktuell: Chr. Schrapper: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe; in ISS (Hg.) 2012, S. 58 – 102.

an Fehler erkannt werden können, wird seit mindestens 15 Jahren intensiv diskutiert.³ Strafrechtlich relevante Merkmale für die Beurteilung von „Fehlern bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII“⁴ sind zweifellos ein wichtiger Bezugsrahmen, aber keinesfalls ausreichend, da sie nur das negative „Ende“ einer „falschen“ Bearbeitung markieren. Für eine strafrechtliche Bewertung mag dies ausreichend und sachgerecht sein, für eine fachliche Beurteilung nicht. Hier muss weitergehend geklärt werden, welche positiven Anforderungen an „Handwerkszeug und Haltung“ sich aus nicht beabsichtigten oder nicht beachteten Folgen des fachlichen Handelns für zukünftige Arbeit stellen

Ausführlich sind die Listen „gewichtiger Anhaltspunkte“, also der Daten und Fakten, die zu beachten und zu bewerten sind, wenn Gefahr besteht, dass Kinder und ihr Wohl in Gefahr geraten. Über solche Gefährdungsmomente und ihre konkreten Erscheinungsformen jeweils aktuell informiert zu sein, und Gefährdungen frühzeitig erkennen und zuverlässig einschätzen zu können, ist die besondere Herausforderung qualifizierter Fachkräfte auch in den Jugendämtern. Dabei gilt es vor allem die „Verbote riskanter Prozesse“ so frühzeitig zu erkennen und zu verstehen, dass dem Kind möglichst „noch nichts passiert ist“. Auch müssen die Fachkräfte in ihren möglichst frühzeitigen Einschätzungen gut zwischen unzulässiger Dramatisierung möglicher Gefahren auf der einen und einer zu optimistischen Bagatellisierung auf der anderen Seite abwägen. Die im Projekt herausgearbeiteten Risikomuster können in diesen Prozessen wichtige Anregungen sein, die eigenen Einschätzungen kritisch zu überdenken.

Anzeiger für mögliche Gefährdungen des Wohls von Kindern verstehen und einordnen zu können, erfordert aber vor allem eine „Achtsamkeit für schwache Signale“. Wenn die Verletzungen des Kindes auch körperlich unübersehbar geworden sind, so ist es nicht schwer, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. In der Lebenssituation und Interaktionen der Eltern untereinander und mit ihrem Kind bereits Hinweise auf körperliche Gewalt zu erkennen, ist wesentlich schwieriger. Die geforderte Achtsamkeit für schwache Signale erfordert auch eine gleichbleibende Aufmerksamkeit, obwohl nichts passiert und einen langen Atem, im Kontakt mit Eltern und Kindern zu bleiben. Kinderschutzfachkräfte des Jugendamtes sollen daher immer zu zweit Hausbesuche machen und wichtige Gespräche führen, um aufmerksam hinzuhören und hinsehen zu können und vor allem um sich im Nachhinein austauschen zu können, wer was gesehen und gehört hat.

Organisationen müssen diese „Achtsamkeit“ gewährleisten; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen „achtsam“ arbeiten können und wollen. Hierzu sind vor allem gesicherte Strukturen für die Diagnostik sowie der Vergewisserung, Überprüfung und Reflexion erforderlich⁵. Zu bedenken ist dabei auch, dass Organisationen strukturell die Perspektive der Erwachsenen betonen, statt die der Kinder zu stärken, denn mit den Erwachsenen müssen Zugänge vereinbart und Hilfen entwickelt werden.

³ Vgl. aktuell zusammenfassend: Deutsches Institut für Urbanistik (Hg) Risiken, Fehler, Krisen. Risikomanagement im Jugendamt als Führungsaufgabe, Berlin 2012.

⁴ Vgl. aktuelle Beiträge von Peter Bringewat in Zeitschrift Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 9/2012, S. 330 – 336 sowie von Thomas Mörsberger in ZKJ Heft 1/2013 S. 21-24 und Heft 2/2013 S. 61 - 67

⁵ mit zahlreichen Hinweisen vgl.: Joachim Merchel: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2012.

Fachkräfte in Jugendämtern und bei Trägern mit dem geforderten qualifizierten Handwerkzeug auszustatten und zugleich die Reflexion der notwendigen ebenso achtsamen und sorgfältigen wie respektvollen und verständigungsbereiten Haltungen zu ermöglichen, ist die große Herausforderung der Organisationen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe auch in Schleswig-Holstein

4. Selbstverständnis und Arbeitsweise der „neuen“ Amtsvormundschaft bedarf vielfacher Entwicklung, aber auch aufmerksamer Beobachtung und kritischer Reflexion

Die neuen Regelungen zu den Aufgaben und Pflichten der (Amts-)Vormünder sind ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung, einer vor allem an der positiven Entwicklung und Förderung der betroffenen Kinder und Jugendlichen orientierten Ausgestaltung der (Amts-)Vormundschaft. Allerdings bedarf das damit deutlicher „sozialpädagogisch“ akzentuierte Aufgaben- und Selbstverständnis der Vormundschaft noch vielfacher Anstrengungen, in der Praxis auch wie gewollt wirksam zu werden. Die nahezu einstimmig begrüßte Fallzahlbegrenzung muss nun auch genutzt werden, die Aufgabe der Vormundschaft „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ (§ 1800 BGB) so auszugestalten, das die Kinder davon profitieren. Hierzu gehört es auch, die Aufgaben und Funktionen der Vormundschaft in Abgrenzung und Kooperation mit dem ASD so zu entwickeln, das gerade Kinder in potentiellen Gefährdungen „für Ihr Wohl“ sich der besonderen Wachsamkeit der staatlichen Gemeinschaft sicher sein können. Hier sehe ich noch deutliche konzeptionelle und organisatorische Entwicklungsaufgaben in den Jugendämtern auch in Schleswig-Holstein.

5. Die Jugendhilfe muss angemessen für die deutlich gewachsenen Aufgaben und Anforderungen (nicht nur) im Kinderschutz personell ausgestattet und organisatorisch aufgestellt werden.

Alle genannten fachlichen und organisatorischen Aufgaben für die Qualifizierung der Kinderschutzarbeit auch in Schleswig-Holstein sind nicht „umsonst“ zu haben. So banal diese Feststellung sein mag, so folgenreich ist sie für die konkreten Schlussfolgerungen auch aus dem Segeberger Fall. Hier müssen nicht die Debatten wiederholt werden, es reicht ein Hinweis auf die Stichworte: Standards der Arbeit in Jugendämtern (§ 79 a SGB VIII) und für die Qualitätsentwicklung (§§ 78 a-g SGB VIII); das Dauerbrennerthema Personalbemessung im ASD aber auch die Entwicklung von Beschwerdemanagement und Ombudschaften für junge Menschen und Eltern gegenüber dem Jugendamt.

Insgesamt geht es um die deutliche politische Rückendeckung für die Aufgaben und Ausgaben für Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Beides sind zukunftsorientierte Bildungsinvestitionen und keine verlorenen Sozialausgaben!

Wenn diese Initiative der Fraktionen des Landestages Schleswig-Holstein wesentlich zu der geforderten politischen Rückendeckung beiträgt, hilft, die erforderlichen öffentlichen Mittel bereitzustellen und nicht zuletzt einen breiten fachlichen Diskurs in den Jugendämtern und bei den freien Trägern anregt, hat sich die Mühe gelohnt.